

zum Bebauungsplan Nr. 28 Baugebiet "Gemüse-gasse/Floringsmarkt/Mehlstraße/An der Liebfrauenkirche" (Sanierungsgebiet Altstadt, Abschnitt B)

- - - - -

1. Allgemeines

1.1 In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Mischgebiet (MI) sind

- a) die in § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1238) aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- b) im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige Läden zulässig (§ 6 Abs. 4 BauNVO)

1.2 Auf der in der Bebauungsplanzeichnung mit (a) bezeichneten Fläche können innerhalb des öffentlichen Straßenraumes Tische, Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel usw. für eine Straßenbewirtung aufgestellt werden. § 41 Landesstraßengesetz - LStrG - vom 15. 2. 1963 und die Satzung der Stadt Koblenz über Sondernutzungen - beide in ihren jeweils geltenden Fassungen - bleiben unberührt.

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11

Die in der Bebauungsplanzeichnung mit (b) bezeichnete Fläche wird als Fläche festgesetzt, die mit einem Gehrecht zugunsten der Stadt Koblenz für die Allgemeinheit zu belasten ist.

3. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13

3.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit der Ziffer (1) bezeichnete Fläche wird zum Zwecke der gemeinschaftlichen Nutzung als Gemeinschaftsanlage (Gemeinschaftshof) für die mit den gleichen Ziffern bezeichneten Grundstücke festgesetzt.

3.2 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit einem (c) bezeichnete Fläche wird als eine Fläche festgesetzt, auf der innerhalb des Gemeinschaftshofes Tische, Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel usw. für eine Gartenbewirtung aufgestellt werden können.

4. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

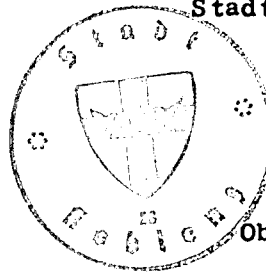
4.1 Antennen sind - sofern sie nicht im Dachraum untergebracht werden können - nur als Sammelanlagen für jedes Gebäude zulässig.

4.2 Die Leitungen für Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen.

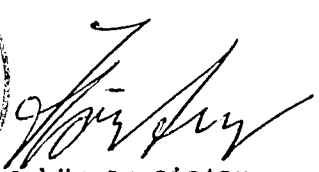
5. Hinweis: Soweit die Stadt Koblenz von der Ermächtigung des § 123 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 27. 02. 1974 (GVBl. S. 53) zum Erlass einer Satzung über zulässige Abweichungen von den Vorschriften der §§ 17 und 19 der LBauO (Abstandsmaße)

keinen Gebrauch macht, bleiben die §§ 17 und 19 LBauO und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (Bauaufsichtliche Verwaltungsvorschrift Nr. 6/75 vom 12. 09. 1975 - MinBl. Sp. 1006 -, Landesverordnung zu § 19 LBauO vom 2. 10. 1974 - GVBl. S. 439 -) unberührt.

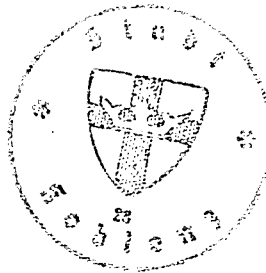
Koblenz, den 18. 05. 1977



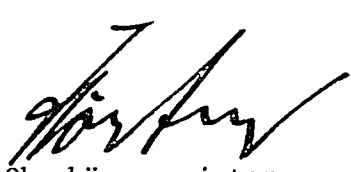
Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 17.02.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister